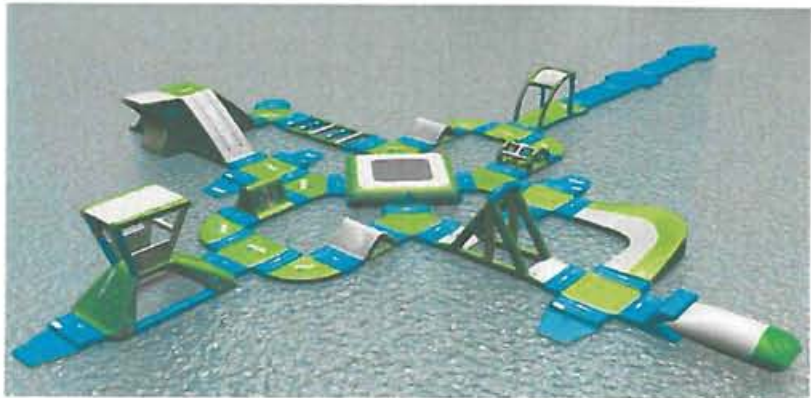


Wasserspaßpark

am Südstrand Fehmarn

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Biotopschutz, Eingriffsregelung



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Wasserspaßpark

am Südstrand Fehmarn

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Biotopschutz, Eingriffsregelung

Auftraggeber:

TSF Tourismusservice Fehmarn

André Tharmann
Staakensweg 104
2376 Fehmarn

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Beratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
24111 Kiel



Bearbeiter/in
Dipl. Biologin M. Freund
Dipl. Biologe S. Greuner-Pönicke

Kiel, 25.01.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Beschreibung des Vorhabens, Wirkfaktoren und Abgrenzung des Untersuchungsraums	4
2.1	Lage des Vorhabens	4
2.2	Beschreibung des Vorhabens	5
2.3	Wirkfaktoren und Wirkräume	6
3	Übersicht über die Schutzgebiete und deren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	8
3.1	Vorgehensweise.....	9
3.2	Begriffsbestimmung.....	10
3.3	Verwendete Quellen.....	11
3.4	Übersicht über das Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich von Wagrien“ (DE 1633-491) und dessen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	11
3.4.1	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	12
3.4.2	Überblick über die Vogelarten des Anhangs I der VSchRL und der Zug- (Rast-)vögel nach Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL.....	12
3.4.3	Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten	13
3.5	Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich von Wagrien“ (DE 1633-491).....	13
3.5.1	Ermittlung im Wirkraum vorkommender Arten.....	14
3.5.2	Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	16
3.5.3	Bewertung der Erheblichkeit	20
3.6	Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen.....	20
4	Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen und Zusammenfassung	21
5	Betroffenheit von Biotopen	21
6	Eingriffsregelung	21
7	Literatur	22

1 Anlass und Aufgabenstellung

Südlich des Südstrands bei Burg auf der Insel Fehmarn wird ein „Wasserspaßpark“ geplant. Er besteht aus einer mit Erdspießen im Meeresgrund befestigten aufblasbaren Schwimmstation zum Klettern, Hüpfen usw., einer Strandstation (Anmeldung / Umkleide) und einem Rettungsboot. Der Park soll ausschließlich im Sommer vom 1.06. bis zum 10.09. über betrieben werden.

Da sich die Schwimmstation innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes des SPA „Ostsee östlich Wagrien“ (DE 1633-491) (nachfolgend auch als Vogelschutzgebiet bezeichnet) befindet, ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes kommen kann.

Für die Erstellung der FFH-Prüfung wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke beauftragt.

2 Beschreibung des Vorhabens, Wirkfaktoren und Abgrenzung des Untersuchungsraums

2.1 Lage des Vorhabens

Die Lage des Vorhabens ist den Abbildungen Nr. 2-4 zu entnehmen.



Abb. 1: Lage des Vorhabens auf der Insel Fehmarn

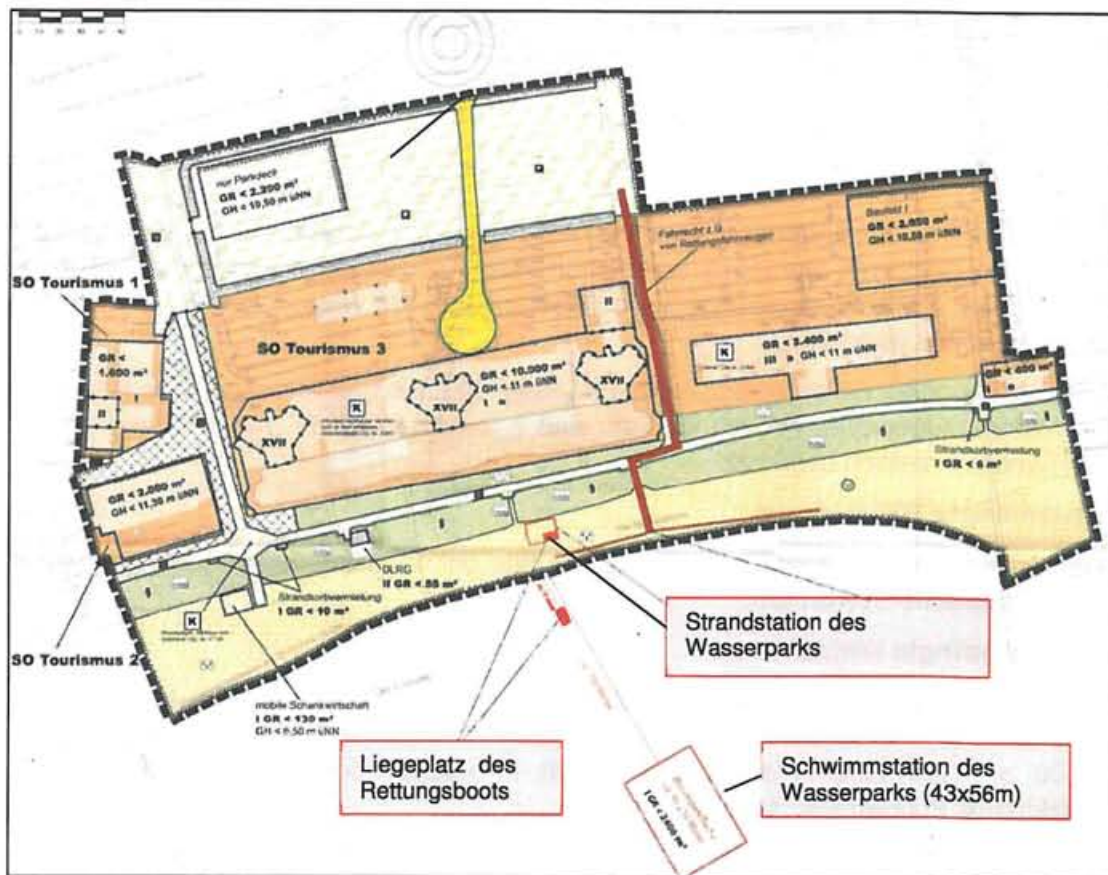


Abb. 2: B-Plan Nr. 102 der Stadt Fehmarn und Lage der Vorhabenbestandteile

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Der Wasserpark verbindet Elemente zum Klettern, Trampolin und Hüpfburg in einer Anlage aus flexibel kombinierbaren, aufblasbaren Elementen aus weichem PVC. Die Verankerung wird mit 30-40 ca. 150 cm langen und seewasserbeständigen Edelstahlspießen mit Spirale realisiert, die von 2 Tauchern ins Sediment gedreht werden.

Der Park wird vom 1.06. bis zum 10.09. betrieben. Sobald der Park im September abgebaut ist, werden die Erdspieße entfernt.

Bei höheren Windstärken (ab 6 Bft) wird Luft aus den Elementen gelassen um diese weniger anfälliger gegen Wellengang und Wind zu machen. Bei extremem Sturm wird der gesamte Park komplett abgebaut und an Land gesichert, dazu wird ein Strandfahrzeug eingesetzt (Quad). Der Betrieb des Parks erfolgt ausschließlich an dafür geeigneten Tagen. Kein Betrieb über 5 Windstärken und zu hohen Wellen.

Der Park wird ständig von 1-2 Rettungsschwimmern bewacht, die sich auf dem Park auf einem „Tower“ mit 360 Grad Blick befinden. Es ist ein eigenes Rettungsboot (motorbetriebenes Schlauchboot) vorhanden.

Die Mindestwassertiefe beträgt 2,00 - 2,50 m. Dies wird täglich geprüft. Nachts wird der Park in der Hauptsaison durch ein großes Netz gesichert

Die Gesamtfläche des Schwimmkörpers beträgt 43 x 56 Meter (ca. 2.500 m²) bei einer maximalen Höhe von 2,50 - 2,80 m (nur für den „Tower“). Die Gesamtfläche der Strandstation (Anmeldung / Umkleide) beträgt 6 x 13 Meter.

Der Realisierungstermin ist für den 10.05.2017 vorgesehen. Öffnungszeiten voraussichtlich 10 - 20 Uhr.

2.3 Wirkfaktoren und Wirkräume

Wirkfaktoren sind alle von dem Vorhaben ausgehenden Faktoren, die Veränderungen der Umwelt in dem vom Vorhaben betroffenen Raum verursachen können, beispielsweise Emissionen, Bodenversiegelungen oder Trenneffekte. Sie werden aus der Beschreibung des Vorhabens abgeleitet.

Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren

Das Anbringen der Verankerungen und der Bau der Strandstation verursachen **visuelle und akustische Störungen**.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die Schwimmstation mit ihren Befestigungsstrukturen (30-40 Erdspieße) wird über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren temporär vom 1.06. bis zum 10.09. 43 x 56 m (ca. 2.500 m²) auf einer Wasserfläche 60-90 m südlich des Südstrandes einnehmen (**Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme**).

Die Strandstation (Anmeldung / Umkleide) wird im Bereich des Strandes auf einer Gesamtfläche 6 x 13 m errichtet (**Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme**).

Der Park befindet sich an dem bereits konzessionierten Strandabschnitt „Tretboot & SUP Verleih“.

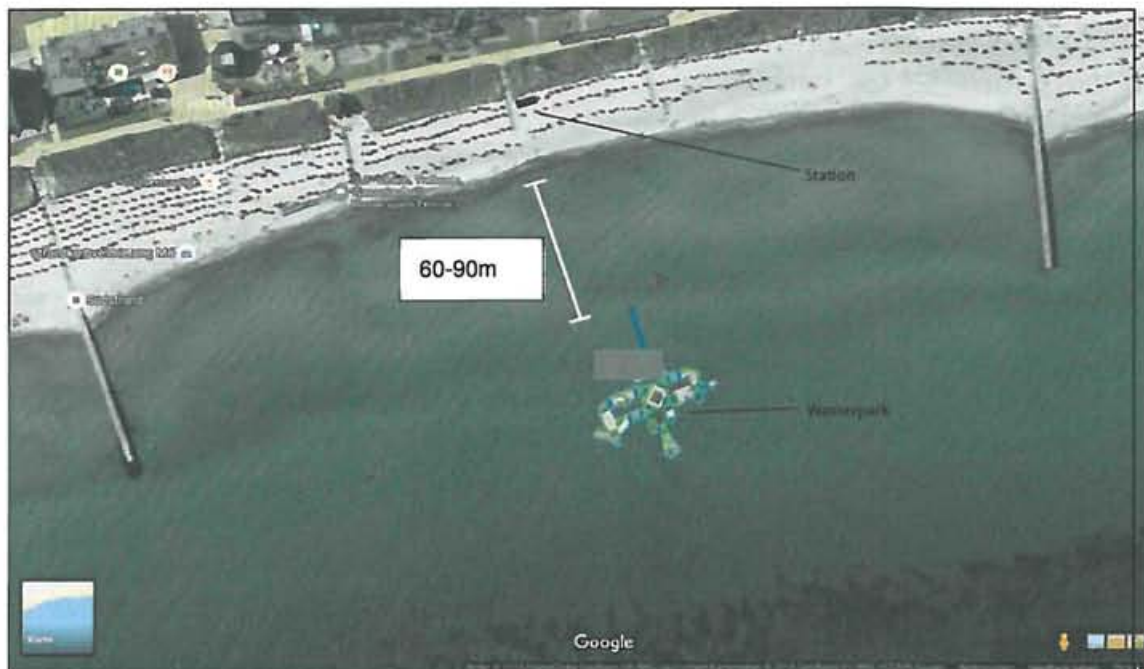


Abb. 3: Lage des Wasserparks im Luftbild (Fotomontage aus Bewerbungsunterlage)

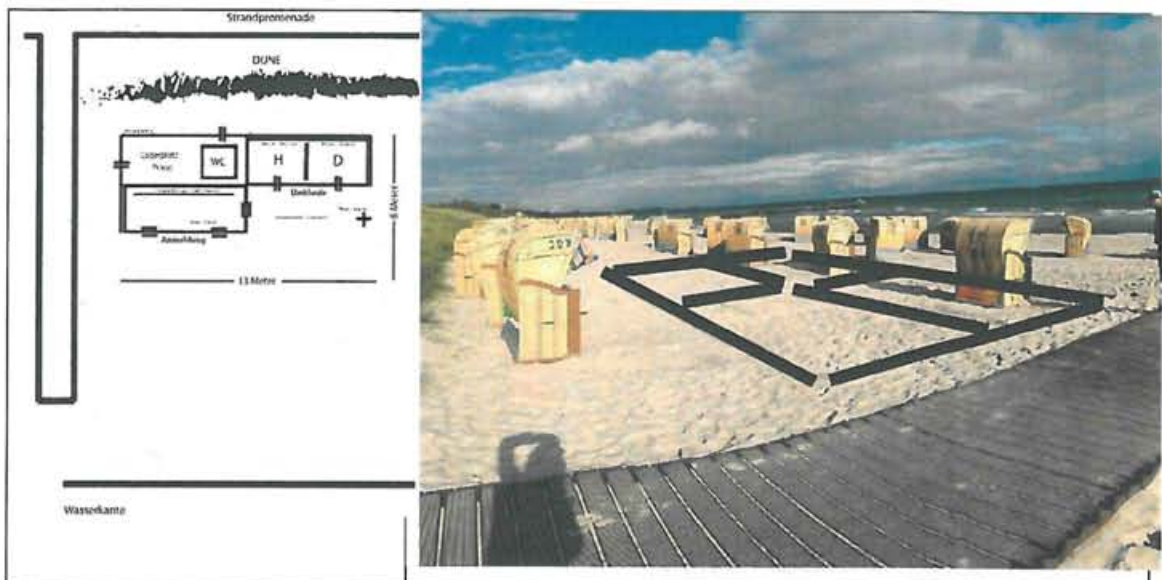


Abb. 4: Lage und Ausstattung der Station am Strand (aus Bewerbungsunterlage)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Der Park wird vom 1.06. bis zum 10.09. betrieben und verursacht in diesem Zeitraum nutzungsbedingte **visuelle und akustische Störungen** (Betrieb der Schwimmstation: Aufprallgeräusche auf Trampolin, Hüpfburg usw., Rufe, Schreien, Johlen, aufklatschendes Wasser, Bewegungen usw., Störungen durch Auf- und Abbau). Die Reichweite der Wirkungen wird auf der offenen Ostsee auf maximal 500 m geschätzt. Landeinwärts wird sie begrenzt auf den Bereich bis zur Bebauung. In den Bereichen ohne höhere Bebauung (östlich und westlich) befindet sich eine so starke Freizeitnutzung, dass auch hier Wirkungen über die hier befindlichen Wege hinaus ausgeschlossen werden können (räumliche Abgrenzung siehe Abb. 2). Im Bereich der Schwimmstation sind Verwirbelungen des Wassers und des Meeresbodens zu erwarten.

Im Bereich der Station am Strand findet ein vermehrter Betrieb statt (Eintritt bezahlen, Umziehen usw.) (**Vertritt, visuelle und akustische Störungen**).

Zu berücksichtigen sind die Vorbelastungen durch vielfältige Nutzungen im Bereich des Südstrandes:

- Strandnutzung
- Badebetrieb
- Tretbootverleih
- Gebäude mit Ferienunterkünften
- Restaurationen
- Betrieb auf der Promenade (Spaziergänger, Hunde usw.)



Abb. 5: Wirkfaktoren und Wirkräume des Schwimmparks (Luftbild: bing maps)

3 Übersicht über die Schutzgebiete und deren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Aufgrund der Lage innerhalb/im Nahbereich des Natura-2000-Gebietes SPA „Ostsee östlich Wagrien“ (DE 1633-491) (nachfolgend auch als Vogelschutzgebiet bezeichnet), wird eine FFH-Prüfung erforderlich.

Weitere 3 NATURA-2000-Gebiete befinden sich in größeren Entfernungen (4,7-6,5 km) zum Wirkraum des Vorhabens (s. Abb. 6), so dass keine negative Wirkungen zu erwarten sind. Diese Gebiete werden daher nachfolgend nicht weiter betrachtet.

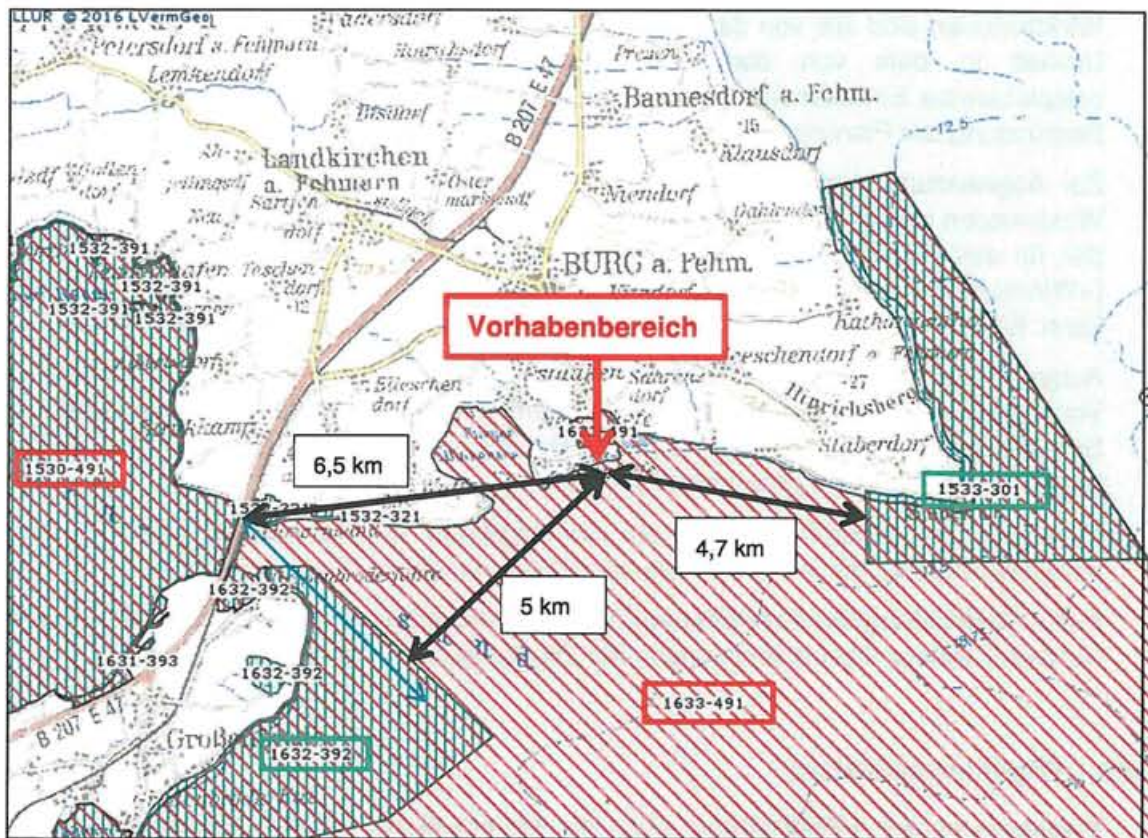


Abb. 6: Lage des Vorhabenbereichs, der NATURA-2000-Gebiete (Quelle: Umweltatlas SH) mit Abständen zum Vorhabenbereich

3.1 Vorgehensweise

Die FFH-Vorprüfung beruht auf folgender Vorgehensweise:

1. Darstellung der Schutzgebiete und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile
2. Beschreibung des Vorhabens und Ermittlung seiner Wirkfaktoren
3. Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsbereichs
4. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets
5. Ermittlung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten (Synergieeffekte)
6. Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
7. Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen.

Die **Darstellung der Schutzgebiete und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile** erfolgt anhand des Standard-Datenbogens und der in Kap. 3.3 angegebenen Datenquellen.

Die **Beschreibung des Vorhabens** wurde den Bewerbungsunterlagen sowie telefonisch übermittelten Mitteilungen des Vorhabenträgers entnommen.

Wirkfaktoren sind alle von der Planung ausgehenden Faktoren, die Veränderungen der Umwelt in dem von dem Vorhaben betroffenen Raum verursachen können, beispielsweise Emissionen, Bodenversiegelungen oder Störungen. Sie werden aus der Begründung der Planung abgeleitet.

Zur **Abgrenzung des Untersuchungsbereichs** ist der Wirkungsbereich der verschiedenen Wirkfaktoren mit der Abgrenzung des/der Schutzgebiete/s und eventuell außerhalb liegender, für das Schutzgebiet relevanter Flächen zu überlagern. Im Überschneidungsbereich (=Wirkraum) ist zu prüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommen kann. Für diesen Bereich erfolgte eine **detaillierte Darstellung vorhandener Daten**.

Aufgrund der detaillierten Darstellung vorhandener Daten und der Wirkfaktoren des Vorhabens werden **vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete beurteilt**. Ergibt sich ein Beeinträchtigungspotenzial, sind ggf. Schaden begrenzende Maßnahmen vorzusehen.

Zu prüfen ist weiterhin, ob auf die Schutzgebiete **andere Plänen oder Projekten** einwirken werden, die in die Beurteilung einfließen müssen (Synergieeffekte).

In der **Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen** ist darzulegen, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele vorliegen.

3.2 Begriffsbestimmung

Gegenstand der FFH-Prüfung sind alle Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL, sofern sie im Standard-Datenbogen als signifikant eingestuft werden (Repräsentativität und Populationen der Kategorie A, B oder C), außerdem die Vogelarten gemäß Anhang I VSch-RL. Von den Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der VSch-RL aufgeführt sind, sind alle in einem BSG regelmäßig in international bedeutsamen Beständen auftretenden Arten Gegenstand der Prüfung.

Arten, die in anderen Anhängen beider Richtlinien aufgeführt sind, oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der Prüfung, es sei denn sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume gemäß Anhang I FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Der Begriff der **Erhaltungsziele** ist in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert. Als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in GGB vorkommenden Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL bzw. in BSG die in Anhang I genannten Vogelarten sowie Zugvögel nach Art. 4 Abs. 1 VSch-RL und ihre Lebensräume.

Der Erhaltungszustand für Lebensraumtypen wird in der FFH-RL definiert als "die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können".

Bei den in § 33 Abs. 1 BNatSchG bezeichneten "**maßgeblichen Bestandteilen eines Gebiets**" handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Faktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist.

3.3 Verwendete Quellen

Es wurden folgende Datenquellen und Gutachten ausgewertet (Abfrage im Sept. 2016):

- Standard-Datenbogen SPA „Ostsee östlich Wagrien“ (DE 1633-491)
- Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“,
- Brutvogelmonitoring 2008 für das SPA „Ostsee östlich Wagrien“ (DE 1633-491)
- Corax Band 21, 2010, Sonderheft 1: Rastbestände und Phänologien von Wasservögeln auf ausgewählten Gewässern im östlichen Schleswig-Holstein,
- Gänse und Schwäne in Schleswig-Holstein (LLUR, 2012),
- Artkataster-Daten (WINART) des LLUR (Stand August 2016)

Ein Managementplan ist für das SPA „Ostsee östlich Wagrien“ (DE 1633-491) in Bearbeitung, wird aber erst 2017 in das öffentliche Abstimmungsverfahren gehen (Mitt. MELUR vom 7.10.2016).

3.4 Übersicht über das Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich von Wagrien“ (DE 1633-491) und dessen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Das Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 39.421 ha umfasst die flachen Meeresflächen zwischen der Ostküste von Fehmarn und Grömitz. Dazu gehören sowohl die Südostküste der Insel Fehmarn bei Staberhuk, die Ostbucht des Fehmarnsundes mit dem Burger Binnensee, dem Sahrensdorfer See und dem Strandsee bei Großenbroderfähre, die Ostküste Oldenburgs mit dem Großenbroder Binnenhafen, die Sagasbank sowie der Küstenstreifen zwischen Grömitz und Kellenhusen. Teilbereiche sind aufgrund ihrer Ausstattung mit Lebensraumtypen ebenfalls als FFH-Gebiete ausgewiesen.

Die Ostsee östlich Wagrien ist Verbreitungsschwerpunkt der hier rastenden und überwinternden Meeresenten. Das Meeresgebiet zählt zu den zahlen- und flächenmäßig bedeutendsten Rastgebieten für Wasservögel im Bereich der westlichen Ostsee und der Beltsee. Es hat internationale Bedeutung als Rastgebiet für Reiher-, Berg-, Eider-, Eis- und Trauerente. Besonders in den Flachwasserbereichen der Ostsee wie auch im Großenbroder Binnenhafen überwintern zehntausende Meeres- und Tauchenten und weitere Wasservögel wie Singschwan und Zwergsäger.

Die ausgedehnten Röhrichtflächen der Binnenseen sind wichtige Brutplätze für Röhrichtbrüter wie z.B. die Rohrweihe. In den angrenzenden Niederungen und Salzwiesen ist als typische Art des Feuchtgrünlandes und der Salzwiesen u.a. der Rotschenkel vertreten. Im Bereich des Lensterstrandes brütet eine der größten Zwergseeschwalbenkolonien Schleswig-Holsteins. Inseln bzw. Halbinseln, Dünengebiete und Salzwiesen mit niedriger bis mittelhoher Vegetation sind Brutplatz des Mittelsägers. Außerdem wurde der Schilfrohrsänger im Gebiet nachgewiesen.

Der gesamte flache Ostseebereich östlich der Wagrigen Halbinsel ist als international bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet für Meeresenten sowie in Verbindung mit dem Lensterstrand als wichtiges Brutgebiet der Zwergseeschwalbe besonders schutzwürdig. Zusammen mit den übrigen Ostseegebieten (Flensburger Förde, Schlei, Eckernförder Bucht, Östliche Kieler Bucht, Brodtener Ufer) hat das Gebiet eine existentielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet für Meeresenten.

Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung der Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeutung im internationalen Vogelzuggeschehen, als möglichst störungsfreies Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Entenarten, die hier zu Zehntausenden vorkommen. Im Bereich des Lensterstrandes soll eine der bedeutendsten Zwergseeschwalben-Vorkommen in Schleswig-Holstein erhalten werden.

3.4.1 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die Erhaltungsziele werden in Kap. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. aufgeführt

3.4.2 Überblick über die Vogelarten des Anhangs I der VSchRL und der Zug- (Rast-) vögel nach Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL

Die VSch-RL betrifft nach Art. 1 den Erhalt sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten (außer Grönland) heimisch sind. Die Mitgliedsstaaten treffen gemäß Art. 3 Abs. 1 die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Art. 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume zu erhalten und wiederherzustellen.

Für die in Anhang I genannten Arten sind gemäß Art. 4 Abs. 1 besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet zu sichern. Die Mitgliedsstaaten erklären die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Vogelschutzgebieten (BSG).

Entsprechende Schutzmaßnahmen sind nach Art. 4 Abs. 2 auch für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten anzuwenden.

Im Folgenden werden diejenigen im Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich von Wagrien“ (DE 1633-491) vorkommenden Vogelarten gemäß Anhang I VSch-RL, die in den Erhaltungszielen genannt werden.

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von besonderer Bedeutung

Art		Typ (B: Brutvögel; R: Rastvögel)	Beurteilung des Gebiet Gesamtbeurteilung (A: hervorragend; B: gut; C: signifikant)
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	R	A
<i>Aythya marila</i>	Bergente	R	A
<i>Clangula hyemalis</i>	Eisente	R	A
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	R	B
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente	R	A
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	R	B
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger	B	-
<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente	R	C
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	B	A

b) von Bedeutung

<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	B	-
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	B	C
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	B	C

3.4.3 Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das hier zu prüfende EU-Vogelschutzgebiet 1632-392 befindet sich in enger Verbindung zu dem nordwestlich anschließenden EU-Vogelschutzgebiet Nr. 1530-491 (Lage s. Abb. Nr. 6).

3.5 Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen
Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich von Wagrien“ (DE 1633-491)

Zur **Ermittlung der vorhabensspezifischen Betroffenheit** der Natura-2000-Gebiete ist der Wirkungsbereich des Vorhabens mit den Abgrenzungen der Schutzgebiete zu überlagern. Kommt es zu Überschneidungen, ist zu überprüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommen kann.

Wie die nachfolgende Abb. zeigt, sind Überschneidungen vorhanden. Betroffenheiten der Erhaltungsziele können nicht ausgeschlossen werden und werden nachfolgend geprüft.

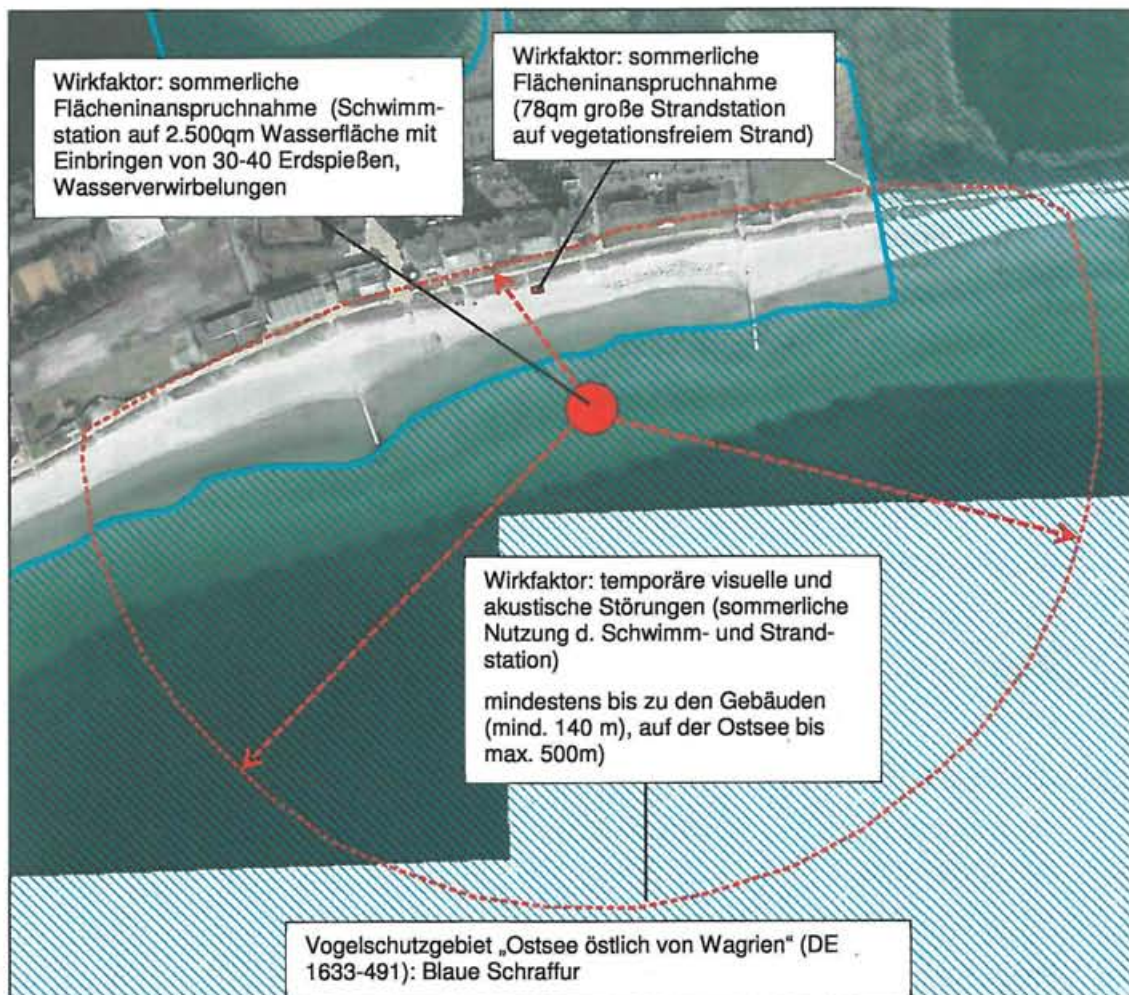


Abb. 7: Lage des Vorhabens mit Wirkfaktoren/Wirkräume (Ermittlung in Kap. 2.3) und Lage im EU-Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich von Wagrien“ (DE 1633-491) (Luftbild: bing maps)

3.5.1 Ermittlung im Wirkraum vorkommender Arten

Brutvögel

Im Folgenden wird ermittelt, welche der wertgebenden, nach Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten im Wirkraum anzunehmen sind. Grundlage bildet das Monitoring zum Vogelschutzgebiet (2008) sowie das Artkataster.

Der landseitige Teil des Wirkraums befindet sich nur zu einem geringen Anteil innerhalb des Vogelschutzgebiets (s. Abb. 4). Hier liegt eine intensive Freizeitnutzung vor, so dass hier allenfalls Einzelbruten unempfindlicher Individuen zu erwarten sind, Brutvorkommen von Arten des Standarddatenbogens können ausgeschlossen werden. Gemäß der Ergebnisse der Monitoringuntersuchung (2008) und dem Artkataster (2016) sind die nächstgelegenen Brutvorkommen relevanter Arten rund um den Sahrendorfer See zu verzeichnen. Hier brüteten Höckerschwäne, Graugänse, Brandgänse, Schnatterenten, Mittelsäger, Rohrdommel, Rohrweihe, Wasserralle, Säbelschnäbler, Kiebitz, Bekassine, Rotschenkel, Flusseeeschwalbe und Neuntöter.

Rastvögel

Die Rastbestände von Wasservögeln auf Gewässern im östlichen Schleswig-Holstein werden mehr oder weniger regelmäßig von Mitgliedern der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein und Hamburg (OAG) erfasst. Die Ergebnisse der Zählungen im Zeitraum 1966/67 bis 2005/06 wurden veröffentlicht (KIEKBUSCH 2010).

Auf der Ostsee zwischen Staberhuk und Burgtiefe (Zählstrecke Staberhuk und Burgtiefe) rasten vor allem Meeresenten. Wenn andere Gewässer zufrieren, ist der Bereich Sammelpunkt für Tauchenten, sodass dann außergewöhnlich hohe Wasservogelansammlungen mit mehreren 10.000 Enten auftreten können, wie z.B. im Februar 1986.

Der Burger Binnensee ist eines der bedeutendsten Rastgebiete für Wasservögel auf Fehmarn. Eine Reihe von Arten kommt mit mehreren hundert bis einigen tausend Exemplaren im Gebiet vor. Dazu zählen Graugans, Pfeifente, Stockente, Reiherente, zeitweise Bergente und Blässhuhn. Im Januar und Februar wurden immer alle drei Sägenerarten zum Teil in beachtlichen Anzahlen angetroffen.

Der Sahrensdorfer See ist Tagesschlafplatz für mehrere hundert bis über tausend Reiherenten und wird auch regelmäßig von Bergenten aufgesucht. Das flache Gewässer friert rasch zu.

In der Abbildung der LLUR Broschüre „Gänse und Schwäne“ zur Raumnutzung des Singschwans im Winterhalbjahr (Quelle: ornitho-Datenbank, OAG-Daten 2011/2012 und TMAP-Rastvogelmonitoring, LKN (Mittelwerte 2007-2011, erster Halbmonat Januar) sind Wintervorkommen des Singschwans verzeichnet, allerdings eher landeinwärts.

3.5.2 Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

Nachfolgend werden die Beeinträchtigungen, die möglicherweise von dem geplanten Vorhaben ausgehen können dargestellt. Dazu werden zunächst die Erhaltungsziele des Schutzgebietes aufgeführt und die Auswirkungen durch die geplante Maßnahme geprüft. Anschließend findet eine Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen statt (*kursiv geschrieben*).

Übergreifende Ziele:

Erhaltung der Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeutung im internationalen Vogelzuggeschehen als Rast- und Überwinterungsgebiet für Reiher-, Berg- und Eider-, Eis- und Trauerenten. Zusammen mit den übrigen Ostseegebieten hat es existentielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet für die Entenpopulation der Ostsee. Besonders in den Flachwasserbereichen einschließlich des Großenbroder Binnenhafens rasten und überwintern zehntausende Meeres- und Tauchenten und weitere Wasservögel. Im Bereich des Lensterstrandes geht es um den Erhalt eines der bedeutendsten Zwergseeschwalben-Vorkommen in Schleswig-Holstein.

→ Die Auswirkungen werden im Folgenden geprüft.

Ziele für Vogelarten:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Küstenvogel der Ostsee mit Kontaktlebensraum Strand wie Eider-, Eis-, Trauer-, Reiher- und Bergente, Mittelsäger, Zwergseeschwalbe

Erhaltung

- von störungsarmen, küstenfernen und küstennahen Flachwasserbereichen als Rast- und Überwinterungsgebiete vom 15.10. - 15.04., insbesondere geschützte Buchten, Strandseen, Lagunen, naturnahe Binnenseen und Fließgewässer
 → *Der Schwimmpark (Schwimmstation und Strandstation) wird außerhalb der Betriebszeit (1.6.-10.9.) vollständig abgebaut. Damit können Beeinträchtigungen im Hinblick auf das Erhaltungsziel ausgeschlossen werden.*
- von Flachwasserbereichen mit Muschelbänken und einer artenreichen Wirbellosenfauna als Nahrungsgebiete,
 → *Gemäß der Kartierung von MariLim 2003 wurden im Bereich der Schwimmstation keine Muschelbänke festgestellt (s. Abb. 6)*

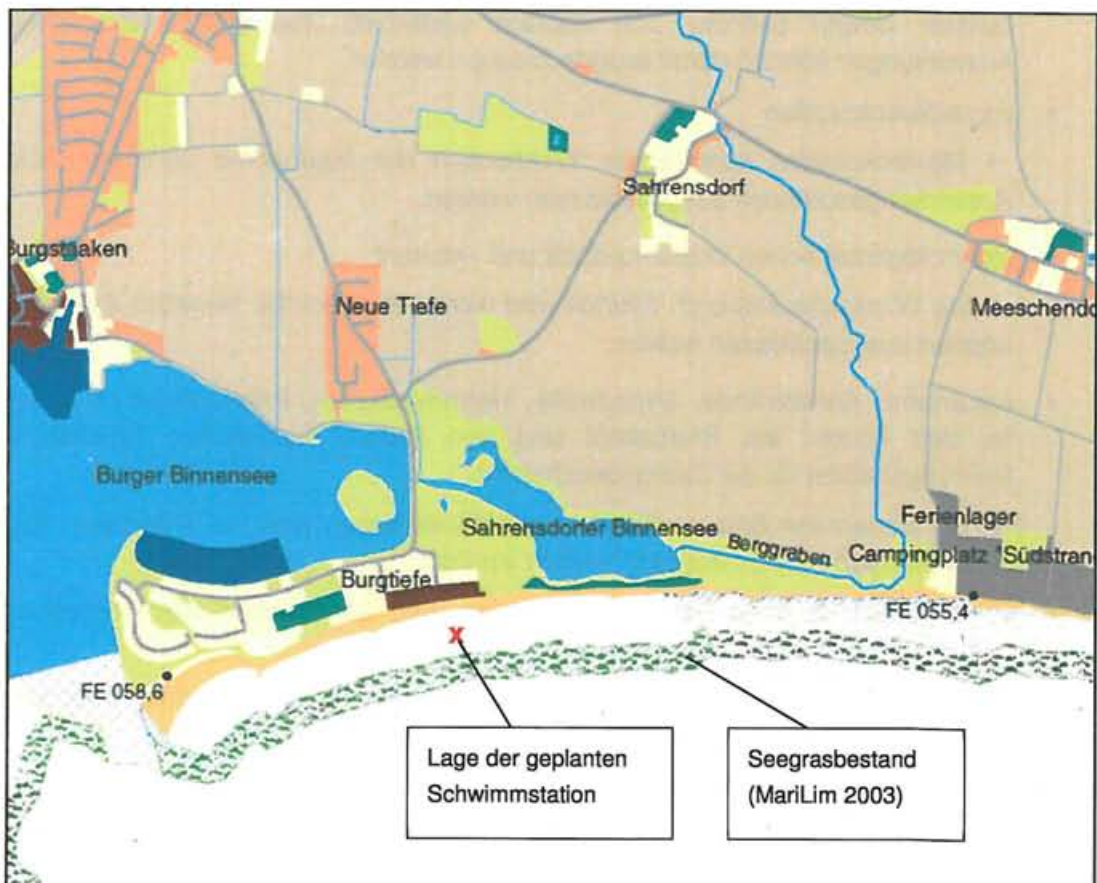


Abb. 9: Untersuchung MariLim 2003 (Küstenabschnitt: "Südstrand" – Burgtiefe)

Gemäß der Untersuchungsergebnisse von MariLim 2003 ist der Uferbewuchs aufgrund des von Sand geprägten Untergrundes lediglich im Bereich der Bühnenfelder vorhanden. Dort wächst eine Algen-Mischfläche auf den Bühnen und im unmittelbaren

Uferbereich zwischen ihnen. An diesen Uferbewuchs schließt sich seewärts eine nur gering mit Seegras und fädigen Algen bewachsene Fläche an. Ab 1,0 m Tiefe folgt ein Bereich mit dichtem Seegrasbewuchs. Zostera marina bedeckt nahezu 100 % des Sandgrundes. Vom Sahrendorfer Binnensee bis zur Fahrinne des Burger Binnensees bleibt der Sandgrund bis in eine Tiefe von 2,75 m ohne Bewuchs. Ab dieser Tiefe ist eine Seegras-/Algen-Mischfläche ausgebildet mit einem Bedeckungsgrad von 50-75% für Zostera marina und einem bedeckungsgrad von 25-50% für fädige Algen.

Auch aktuellere Luftbilder bestätigen diese Untersuchungsergebnisse von MariLim. Erhebliche negative Auswirkungen können damit ausgeschlossen werden,

von Inseln bzw. Halbinseln, Nehrungshaken, Dünengebieten und Salzwiesen mit niedriger bis mittelhoher Vegetation als Brutplätze für den Mittelsäger

- *→ Die genannten Lebensraumstrukturen werden nicht verändert. Negative Auswirkungen können ausgeschlossen werden.*
- *der Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien, für den Mittelsäger vom 15.04. bis 31.07.*
 - Die nächstgelegenen Kolonien des Mittelsägers befinden sich am Sahrendorfer See außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens. Die Zwergseeschwalbenkolonie am Lenster Strand befindet sich deutlich außerhalb des Wirkungsbereichs. Negative Auswirkungen können damit ausgeschlossen werden.*
- *von Möwenkolonien*
 - Möwenkolonien kommen im Wirkungsbereich der Maßnahme nicht vor. Negative Auswirkungen können ausgeschlossen werden.*
- *einer möglichst hohen Wasserqualität und –klarheit,*
 - Die Wasserqualität und –klarheit wird nicht beeinträchtigt. Negative Auswirkungen können ausgeschlossen werden.*
- *naturnaher Sandstrände, Strandwälle, Nehrungshaken, Primärdünen und Lagunen an den Küsten als Bruthabitat und von klaren, fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat für die Zwergseeschwalbe,*
 - Die genannten Brut- und Nahrungshabitate liegen nicht im Wirkraum. Negative Auswirkungen können ausgeschlossen werden.*
- *von vegetationsarmen Muschelschill-, Kies- und Sandflächen durch Erhaltung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik*
 - Die natürliche Küstendynamik wird nicht verändert. Negative Auswirkungen können ausgeschlossen werden.*

Arten des Offenlandes vor allem Feuchtgrünland, Niedermoor, Salzwiesen wie Rotschenkel

Erhaltung

- von Offenflächen mit hoher Bodenfeuchte bzw. Bereichen mit hohem Grundwasserstand, niedriger Vegetation, geringer Zahl von Vertikalstrukturen, u. a. weitgehend ungestörte Dünenbereichen, natürlicherweise offene Küstenheiden, extensiv bewirtschaftetes Feuchtgrünland, unbeweidete Salzwiesen, offene Wasserflächen wie Blänken und Mulden.
- von störungsarmen Brutbereichen vom 01.04. - 31.07..
 - *Es befindet sich kein Offenland wie Feuchtgrünland, Niedermoor oder Salzwiesen mit Arten des Offenlandes wie Rotschenkel in den Wirkräumen. Die Dünenbereiche im Wirkbereich sind so stark durch touristischen Betrieb gestört, dass hier keine Besiedlung durch Brutvögel zu erwarten ist. Negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele können daher ausgeschlossen werden.*

Arten der Seen, (Fisch-) Teiche und Kleingewässer wie Singschwan, Zwergsäger

Erhaltung

- insbesondere von geeigneten Rastgebieten wie flachen Meeresbuchten der Ostsee, Lagunen, Überschwemmungsflächen, Seen und Flüssen incl. angrenzender Grünland- und Ackerflächen mit niedriger Vegetation in der Zeit vom 01.09. – 15.04. als Nahrungsflächen für den Singschwan
 - *Es befinden sich keine flachen Meeresbuchten der Ostsee, Lagunen, Überschwemmungsflächen, Seen und Flüssen incl. angrenzender Grünland- und Ackerflächen mit niedriger Vegetation in den Wirkräumen. Negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele können ausgeschlossen werden.*
- von klaren, fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat für den Zwergsäger,
 - *Es befinden sich keine klaren, fischreichen Gewässer in den Wirkräumen. Negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele können ausgeschlossen werden.*
- Erhaltung möglichst ungestörter Beziehungen ohne vertikale Fremdstrukturen im Gebiet zwischen den Nahrungsgebieten und Schlafplätzen der Schwäne, insbesondere im Bereich des Binnenhafens.
 - *Die genannten Bereiche liegen nicht im Wirkraum.*

Arten der (Land-)Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstauden wie Rohrweihe, Schilfrohrsänger

Erhaltung

- von naturnahen und störungsarmen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen in Niederungen sowie an Teichen und Seen und verlandeten Lagunen,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u. ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze,
- von Räumen im Umfeld der Bruthabitate, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkraftträder sind.

→ *Es befinden sich keine Kleingewässer, Verlandungszonen, extensiv genutztes Feuchtgrünland u. ä. mit (Land-)Röhrichten, Weidengebüsche und Hochstauden mit Arten wie Rohrweihe oder Schilfrohrsänger in den Wirkräumen. Negative Auswirkungen auf das Erhaltungsziel können ausgeschlossen werden.*

3.5.3 Bewertung der Erheblichkeit

Es sind keine Beeinträchtigungen ermittelt worden.

3.6 Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen.

Eine Nachfrage bei der UNB des Kreises Ostholstein am 24.1.2017 erbrachte, dass in Burgtiefe folgende Vorhaben bekannt sind:

- Bau eines Hotels westlich des IFA-Hotelkomplexes
- Bau einer Seebrücke
- Ausbau der Uferpromenade am Burger Binnensee
- Ausbau der BeachBar östlich des IFA-Hotelkomplexes

Über weitere Projekte und Pläne im Bereich des hier zu prüfenden Teils des Plangeltungsbereiches ist nichts bekannt.

Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel.

Da in diesem Fall jedoch keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind können auch Summationswirkungen ausgeschlossen werden.

4 Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen und Zusammenfassung

Die Inbetriebnahme eines Wasserspaßparks mit einer Schwimmstation innerhalb eines EU-Vogelschutzgebiets erfordert die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Es kommt zu einer temporären Flächeninanspruchnahme während der Betriebszeit während der Badesaison im Zeitraum 1.6.-10.9. über mindestens 10 Jahre.

Das Vorhaben und seine Wirkräume befinden sich in einem insbesondere während der Sommersaison stark touristisch beanspruchten und gestörten Bereich, sodass hier erhaltungsziel-relevante Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. Auch Rastvogelbestände sind nicht betroffen, da alle Vorhabenbestandteile nach der sommerlichen Nutzung abgebaut werden.

Die Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des **EU - Vogelschutzgebiets „Ostsee östlich Wagrien“ (1633-491)** kann daher erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausschließen. Auch Summationswirkungen mit weiteren Vorhaben in diesem Bereich können ausgeschlossen werden.

5 Betroffenheit von Biotopen

Die Schwimmstation ist geplant in einem Gewässerbereich, der gemäß den Ausführungen in Kapitel 3.5.2. und Abb. 9 dem Biotoptyp „Sonstiges Flachwasser (KFy)“ zuzuordnen ist. Dieser Biotoptyp gehört nicht zu den geschützten Biotopen. Die zu erwartenden visuellen und akustischen Wirkungen reichen zwar im Süden auch in die geschützten Seegraswiesen („Sublitorale Seegraswiese KFG) hinein, diese weisen jedoch gegenüber diesen Wirkfaktoren keine Empfindlichkeit auf.

Die Strandstation ist geplant in einem Strandabschnitt mit extrem hoher touristischer Nutzung ohne Vegetation („Vegetationsfreier Strand KSs“, s. Abb. 4). Dieser Abschnitt gehört nicht zu den geschützten Biotopen.

6 Eingriffsregelung

Gemäß der Definition des §14 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verboten. Sie stellen Eingriffe dar und erfordern die Abarbeitung der Eingriffsregelung i.S. § 15 BNatSchG.

Mit dem Vorhaben werden temporär Nutzungen im Bereich des Badestrandes bewirkt, die den bereits vorhandenen Badebetrieb zwar verstärken, diesem aber in Art und Weise vergleichbar sind. Die genutzte Fläche wird im Sommer markiert und genutzt, im Winter ist keine Nutzung oder Veränderung zu erkennen. Die sommerliche Nutzung führt bezüglich der Schutzinhalte von Natur und Landschaft zu folgenden Wirkungen:

Arten und Lebensgemeinschaften: Tiere und Pflanzen werden nicht erheblich beeinträchtigt, da die bestehende Nutzung gleichartige Wirkung im überplanten Bereich verursacht. Zusätzliche Vergrämung oder Vertritt erfolgt nicht.

Landschaft: Das Vorhaben wird im Sommer im Bereich des Badebetriebes sichtbar sein. Es betrifft damit jedoch einen Strandabschnitt mit bereits vorhandener Badeinfrastruktur. Diese wird in den Wasserbereich verschoben/verstärkt. Eine erhebliche Beeinträchtigung ergibt sich daraus nicht.

Boden: Es werden im Sommer Verankerungen in den Boden eingebracht, die im Winter wieder entfernt werden. Sie verändern nicht den Bodenaufbau oder die Bodenentwicklung oder die Bodenfunktionen unter Wasser. Insofern wird die Beeinträchtigung als nicht erheblich bewertet.

Wasser: Die geplante Nutzung und Anlage werden im Strandabschnitt zugelassen. Die Lebensraumfunktion des Gewässers wird hier jedoch über die bestehende Vorbelastung hinaus nicht nachteilig verändert. Die Muschelbänke oder Seegraswiesen unter Wasser werden auch weiterhin erhalten, Fische werden weiterhin den Freiwasserbereich mit den Badenden teilen müssen und die Wasseroberfläche wird durch eine größere künstliche Anlage zusätzlich zur bestehenden Badenutzung erweitert. Dies beeinträchtigt die Funktionen des Küstengewässers nicht erheblich.

Klima und Luft werden nicht verändert.

Am weitgehendsten wird die Beeinträchtigung für Landschaft/Ortsbild und für Lebensgemeinschaften auf dem Wasser bewertet. In Abstimmung mit der UNB wird hier aber eine Erheblichkeit von Beeinträchtigungen nicht bewertet.

Das Vorhaben ist nicht als „Eingriff in Natur und Landschaft“ zu werten. Damit ist keine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erforderlich.

7 Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT KIFL, PLANUNGSGEMEINSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR COCHET CONSULT, TRÜPER GONDESEN PARTNER (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmerprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG, Endfassung 20. August 2004. im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (HRSG.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Ausgabe 2004.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.

- KIECKBUSCH, J. (2010): Rastbestände und Phänologien von Wasservögeln auf ausgewählten Gewässern im östlichen Schleswig-Holstein, Corax Band 21, 2010, Sonderheft 1
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B. & R.K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- LAMBRECHT H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen - Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82004.
- MARILIM (FÜRHAUPTER, K., WILKEN, H., GRAGE, A., MEYER, T.) (2008): Kartierung mariner Pflanzenbestände im Flachwasser der Ostseeküste - Schwerpunkt *Fucus* und *Zostera* "Außenküste der schleswig-holsteinischen Ostsee und Schlei". Auftraggeber: Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein (LANU-SH), MariLim: 310
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.
- LLUR (2012): Gänse und Schwäne in Schleswig-Holstein
- MERCK, T. & H. VON NORDHEIM (1996): Rote Listen und Artenlisten der Tiere und Pflanzen des Deutschen Meeres- und Küstenbereichs der Ostsee. BfN, Bonn-Bad Godesberg, 108 pp.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.